

Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Teltow

-Lesefassung -

Artikel 1

Die Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Teltow – Fernwärmesatzung – (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Ausgabe 02, Jahrgang 28, vom 27. März 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt ergänzt:

„In den Geltungsbereichen XI bis XIX der Anlage zu § 2 wird für Gebäude, die vor dem 27.05.2020 fertiggestellt wurden und die keine emissionsfreie Heizungsanlage haben oder für die vor dem genannten Datum eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage geplant ist, bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch längstens bis zum 27.05.2030 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.“

2. Die Anlage zu § 2 – Geltungsbereich – wird wie folgt geändert:

Nach Geltungsbereich X werden folgende Geltungsbereiche XI bis XIX ergänzt:

„Geltungsbereich XI

Begrenzend im Norden durch den Teltowkanal. Im östlichen Bereich angrenzend an den Geltungsbereich I. Im westlichen Bereich angrenzend an den Geltungsbereich V und VII. Im südlichen Bereich beginnend Kreuzungsbereich Potsdamer Straße/ Katzbachstraße bis Alte Potsdamer Straße, auf Höhe des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 31/1 der Flur 18 und 203 der Flur 1. Weiter in Richtung Norden bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 31/1 und 31/2 der Flur 18. In Verlängerung der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 31/1 und 31/2 in Richtung Osten bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 191/6, 204/2 und 193 der Flur 1. Der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 193 folgend, in Richtung Osten bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 192 und 193 der Flur 1. In Richtung Norden über den gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 191/4, 191/7 und 191/8 der Flur 1 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 191/2, 251 und 276 der Flur 1. Von dort aus in Richtung Osten in einer Tiefe von ca. 50 m zur Ritterstraße (Straßenbegrenzungslinie) bis zur Badstraße. Von der Badstraße der gedachten Linie in Richtung Osten folgend bis zum Flurstück 620 der Flur 1. Von dort in Richtung Süden entlang der Flurstücksgrenze bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 620 und 621 der Flur 1. Weiter in Richtung Osten entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 621 und 323 de Flur 1 bis zum Dr. Walter Romberg Steig.

Geltungsbereich XII

Begrenzt im Norden durch die Potsdamer Straße. Im Süden und Osten begrenzt durch den Geltungsbereich III und im Westen begrenzt am Geltungsbereich X.

Geltungsbereich XIII

Nord- und Nord-Ost-Begrenzung durch den Geltungsbereich IV.
Westlich begrenzt durch den Geltungsbereich III.
Im Süd-Osten begrenzt durch den Striewitzweg.

Geltungsbereich XIV

Der Geltungsbereich XIV ist als Dreieck ausgebildet. Im Norden begrenzt durch die Lichterfelder Allee, im Westen durch den Geltungsbereich I und im Osten durch den Geltungsbereich VI. Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke 37/2 sowie teilweise 37/1 und 333 der Flur 8.

Geltungsbereich XV

Nördlich begrenzt ist der Bereich durch den Geltungsbereich VI. Im Westen begrenzt durch den Geltungsbereich I. Im Osten bilden die Kastanienstraße bzw. die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2542, 2541 und 5/2 der Flur 12 die Grenze. Im Süden begrenzt durch den Geltungsbereich II sowie die Mahlower Straße südlich der Flurstücke 2541 und 5/2 der Flur 12.

Geltungsbereich XVI

Der Geltungsbereich ist begrenzt im Westen durch die Ruhlsdorfer Straße; im Norden durch die Fliederstraße sowie durch an der südlich der Resedastraße gelegenen Grundstücke, durch die Hortensienstraße und durch Grundstücke an der Geranienstraße; im Osten durch die Flurstücke 2583 und 2586 der Flur 12 Gemarkung Teltow; im Süden durch die ehemalige Industriebahn.

Geltungsbereich XVII

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke entlang der Holunderstraße (ausgenommen der Flurstücke 428 und 429) und das Flurstück 480 aus der Flur 14 Gemarkung Teltow.

Geltungsbereich XVIII

Der Geltungsbereich liegt nördlich vom Teltowkanal. Westlich begrenzt durch die Warthestraße ab dem Kanal (umfasst Flurstück 7 der Flur 19).

Geltungsbereich XIX

Lichterfelder Allee nördliche Seite in Richtung Teltowkanal (umfasst die Flurstücke 47 bis 57 der Flur 3).“

3. Die Ergänzung zur Anlage zu § 2 – Zeichnung über die Geltungsbereiche – erhält die Fassung lt. Anhang. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzung zur Anlage

Zeichnung über die Geltungsbereiche der Fernwärmesatzung der Stadt Teltow

